

diejenigen verpflichtet werden, welche irgendein anderes, aus dem Tode des Verschollenen abgeleitetes Recht geltend machen. Die Sicherheitsleistung wird nach dem Ablauf von zehn Jahren aufgehoben, nachdem das Vermögen den Erben oder den Vermächtnisnehmern übergeben oder ein anderes Recht geltend gemacht wurde.

50. Kehrt der Verschollene zurück oder werden Dritten bessere Rechte zuerkannt, so sind diejenigen, welche ein aus der Verschollenheitserklärung abgeleitetes Recht geltend gemacht haben, zur Herausgabe des Empfangenen verpflichtet. Auf die Erbschaft finden die Vorschriften über die Erbschaftsklage Anwendung.

Wohnsitz

51. Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, an dem sie sich hauptsächlich und ständig niedergelassen hat.

Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

Für Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung des Handels beziehen, gilt als besonderer Wohnsitz einer Person der Ort, an dem sie Handel treibt.

52. Der Wohnsitz bleibt bis zum Erwerb eines neuen Wohnsitzes bestehen.

53. Ist der letzte Wohnsitz einer Person nicht nachweisbar, so gilt als Wohnsitz der Aufenthaltsort.

Gesetzlicher Wohnsitz

54. Wer auf Lebenszeit ein öffentliches Amt bekleidet, hat als Wohnsitz den Ort seiner Amtsführung.

55. Der Wohnsitz des Ehemannes gilt als Wohnsitz der Ehefrau. Ist die Ehefrau berechtigt, getrennt zu leben, so kann sie einen selbständigen Wohnsitz haben.

56. Der nicht emanzipierte Minderjährige teilt den Wohnsitz seines Vaters oder Vormundes.

Der Entmündigte teilt den Wohnsitz des Vormundes.

Das minderjährige uneheliche Kind teilt den Wohnsitz seiner Mutter, auch wenn es anerkannt worden ist.

Recht auf die eigene Persönlichkeit

57. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich beeinträchtigt wird, ist berechtigt, die Beseitigung der Beeinträchtigung und außerdem ihre Unterlassung für die Zukunft zu verlangen. Wenn die Beeinträchtigung die Persönlichkeit eines Verstorbenen betrifft, haben das Recht dazu der Ehegatte, die Abkömmlinge, die Aszendenten, die Geschwister und die testamentarischen Erben.

Ein weiterer Anspruch auf Schadenersatz nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist nicht ausgeschlossen.

Recht auf den Namen

58. Wird das Recht zum Gebrauch eines bestimmten Namens dem Berechtigten von einem anderen bestritten oder macht jemand widerrechtlich von einem bestimmten Namen Gebrauch, so kann der Berechtigte oder jeder, der dadurch beeinträchtigt wird, die Beseitigung der Beeinträchtigung und außerdem ihre Unterlassung für die

Zukunft verlangen. Ein weiterer Anspruch auf Schadenersatz nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist nicht ausgeschlossen.

59. Das Gericht kann in den Fällen der zwei vorangehenden Artikel durch seine Entscheidung auf Antrag des Verletzten und unter Berücksichtigung der Art der Beeinträchtigung den Schuldigen auch zur Wiedergutmachung des immateriellen Schadens des Verletzten verurteilen. Dieser besteht in der Zahlung einer Geldsumme, in einer Veröffentlichung oder auch in allem, was den Umständen nach geboten erscheint.

Wiedergutmachung immateriellen Schadens

60. Wer in dem ausschließlichen Rechte auf seine Geistesschöpfungen widerrechtlich beeinträchtigt wird, ist berechtigt, nach den Bestimmungen des Gesetzes die Beseitigung der Beeinträchtigung und außerdem ihre Unterlassung für die Zukunft zu verlangen. Ein weiterer Anspruch auf Schadenersatz nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen ist nicht ausgeschlossen.

Recht auf die Geistes-schöpfungen

Viertes Kapitel

Juristische Personen

61. Eine Personenvereinigung zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes sowie ein Vermögen, welches als Ganzes zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes bestimmt wurde, können unter Beachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Persönlichkeit erlangen (juristische Person).

Juristische Personen im allgemeinen

62. Die Rechts- und Geschäftsfähigkeit der juristischen Person erstreckt sich nicht auf Rechtsverhältnisse, die Eigenschaften einer natürlichen Person voraussetzen.

Umfang der Rechts- und Geschäftsfähigkeit

63. Der Gründungsakt, die Satzung oder die Verfassung der juristischen Person sind schriftlich niederzulegen.

Urkunde über die Gründung

64. Der Sitz der juristischen Person befindet sich, wenn der Gründungsakt oder die Satzung es nicht anders bestimmen, an dem Orte, wo ihre Verwaltung geführt wird.

Sitz

65. Die juristische Person wird von einer oder mehreren Personen verwaltet. Bei einem Vorstand mit mehreren Mitgliedern werden die Beschlüsse, wenn im Gründungsakt oder in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefaßt.

Vorstand

66. Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn der Beschluß die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder den Beginn oder die Beendigung eines Prozesses zwischen der juristischen Person einerseits und dem Mitgliede andererseits oder seinem Ehegatten oder einem Blutsverwandten bis zum dritten Grade einschließlich betrifft.